

Bundesgesetzblatt ¹¹⁷

Teil II

Z1998A

1970	Ausgegeben zu Bonn am 20. März 1970	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 70	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/70 — Zollkontingent für Sulfat- oder Natronzellstoff)	117
16. 3. 70	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Achterberg-Springbiel/De Poppe	118
25. 2. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	121
27. 2. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	122
2. 3. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit	125
2. 3. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Autostraße von Venlo nach Duisburg und an der Straße von Venlo nach Herongen	125
3. 3. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Betreuungsgut für Seeleute	126
3. 3. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät	126
3. 3. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968	127
5. 3. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen	127

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/70 — Zollkontingent für Sulfat- oder Natronzellstoff)

Vom 11. März 1970

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird

der Anhang Zollkontingente/2 mit Wirkung vom 1. Januar 1970 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. März 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4
47.01 - B - I	Sulfat- oder Natronzellstoff, 1 200 000 t vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	frei	—

Verordnung
über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung
am Grenzübergang Achterberg-Springbiel/De Poppe

Vom 16. März 1970

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

Am Grenzübergang Achterberg-Springbiel/De Poppe werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung nach Maßgabe der Vereinbarung vom 7. Januar/4. Februar 1970 zusammengelegt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 16. März 1970

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Vereinbarung

Der Bundesminister der Finanzen
III B/2 — Z 1108 (Nie) — 77/69

53 Bonn, den 7. Januar 1970

Seiner Exzellenz
dem Minister der Finanzen
des Königreichs der Niederlande
Den Haag

Betr.: Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze;

hier: Zusammenlegung der Grenzabfertigung am Grenzübergang Achterberg-Springbiel/De Poppe

Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

Am Grenzübergang Achterberg-Springbiel/De Poppe werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung zusammengelegt.

a) von 100 Metern, gemessen in Richtung Bentheim, und

b) von 130 Metern, gemessen in Richtung Oldenzaal, jeweils vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße.

II.

Die Zonen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfassen

1. die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen einschließlich der Rampen und angrenzenden Parkplätze sowie
2. einen Abschnitt der Straße von Bentheim nach Oldenzaal von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung

III.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Abs. 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.

IV.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Im Auftrag
Hutter

Ministerie van Financiën
Directie: Douane en Verbruiksbelastingen

's-Gravenhage, den 4. Februar 1970

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland
53 Bonn
Rheindorfer Straße 108

Onderwerp:

Ons Kenmerk:
B 70/708

Zusammenlegung der Grenzabfertigung
an der niederländisch-deutschen Grenze

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 7. Januar 1970, III B/2 — Z 1108 (Nie) — 77/69, zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

- | | |
|--|--|
| <p>I.</p> <p>Am Grenzübergang Achterberg-Springbiel/De Poppe werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung zusammengelegt.</p> | <p>a) von 100 Metern, gemessen in Richtung Bentheim, und</p> <p>b) von 130 Metern, gemessen in Richtung Oldenzaal, jeweils vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße.</p> |
| <p>II.</p> <p>Die Zonen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen einschließlich der Rampen und angrenzenden Parkplätze sowie 2. einen Abschnitt der Straße von Bentheim nach Oldenzaal von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung | <p>III.</p> <p>Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Abs. 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.</p> <p>IV.</p> <p>Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.</p> |

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.“

Ich beehre mich, Ihnen auch im Namen der anderen zuständigen niederländischen Ministerien mitzuteilen, daß ich mit Ihrem Vereinbarungsvorschlag einverstanden bin.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Staatssekretär der Finanzen
Für diesen
der Generaldirektor der Steuern
van Bijsterveld

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation
Vom 25. Februar 1970

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 875) ist nach seinen Artikeln 13 Abs. 3 und 11 Abs. 2 auf Grund einer Erklärung Portugals nach Artikel 13 Abs. 2 für sämtliche portugiesischen Hoheitsgebiete

am 21. Dezember 1969

in Kraft getreten.

Botsuana und Mauritius haben gegenüber dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande erklärt, daß sie das Übereinkommen auch nach der Erlangung der staatlichen Unabhängigkeit (30. September 1966 bzw. 12. März 1968) als für sich verbindlich betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 120).

Bonn, den 25. Februar 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 27. Februar 1970

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 639) ist nach seinem Artikel XI §§ 41, 43 und 47 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Brasilien

unter Anwendung auf IMCO (revidierte Fassung) am 11. Februar 1969

Bulgarien

unter Anwendung auf ILO, FAO (2. revidierte Fassung), ICAO, UNESCO, WHO (3. revidierte Fassung), UPU, ITU, WMO, IMCO am 13. Juni 1968

unter Anwendung auf IMCO (revidierte Fassung) am 2. Dezember 1968

Bulgarien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgendes erklärt:

(Translation)

(Übersetzung)

"The People's Republic of Bulgaria will consider itself bound by the provisions of sections 24 and 32 of the Convention only if, before a dispute arising out of the interpretation or application of the Convention is referred to the International Court of Justice, the Parties involved in the dispute have, for each individual case, given their prior consent thereto. This reservation applies also to section 32, which provides that the opinion of the International Court of Justice shall be considered as decisive."

„Die Volksrepublik Bulgarien wird sich durch die §§ 24 und 32 des Abkommens nur gebunden fühlen, wenn bei einem Streitfall über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens die an diesem Streitfall beteiligten Parteien in jedem einzelnen Fall ihre Zustimmung erteilt haben, bevor er beim Internationalen Gerichtshof anhängig gemacht wird. Dieser Vorbehalt gilt auch für § 32, der bestimmt, daß das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes als bindend anerkannt wird.“

Das Vereinigte Königreich hat in bezug auf die von Bulgarien aus Anlaß der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalte in einer beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. August 1968 eingegangenen Mitteilung folgendes erklärt:

(Übersetzung)

"Her Majesty's Government wish to put on record that they are unable to accept these reservations because, in their view, they are not of the kind which intending parties to the Convention have the right to make."

„Die Regierung Ihrer Majestät möchte zu Protokoll geben, daß sie diese Vorbehalte nicht annehmen kann, da sie ihres Erachtens nicht unter die Vorbehalte fallen, die künftige Vertragsparteien des Übereinkommens zu machen berechtigt sind.“

Dänemark

unter Anwendung auf IMCO (revidierte Fassung) am 20. März 1969

Guinea

unter Anwendung auf ILO, FAO (2. revidierte Fassung), ICAO, UNESCO, FUND, BANK, WHO (3. revidierte Fassung), UPU, ITU, IMCO (Fassung vom 12. Februar 1959), IFC, IDA am 29. März 1968

Irland

unter Anwendung auf IMCO (revidierte Fassung) am 27. Dezember 1968

Madagaskar

unter Anwendung auf IMCO (revidierte Fassung) am 19. November 1968

unter Anwendung auf FAO (2. revidierte Fassung) am 22. November 1966

Malediven

unter Anwendung auf WHO (3. revidierte Fassung), UPU, ITU, IMCO (2. revidierte Fassung) am 26. Mai 1969

Mali

unter Anwendung auf ILO, FAO (2. revidierte Fassung), ICAO, UNESCO, FUND, BANK, WHO (3. revidierte Fassung), UPU, ITU, WMO am 24. Juni 1968

Marokko

unter Anwendung auf FAO (2. revidierte Fassung) am 30. November 1966

Malta

unter Anwendung auf FAO (2. revidierte Fassung), WHO (3. revidierte Fassung), IMCO (revidierte Fassung) am 21. Oktober 1968

unter Anwendung auf FUND, IFC am 13. Februar 1969

Malta hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 27. Juni 1968 erklärt, daß es sich vom 21. September 1964, dem Zeitpunkt der Erlangung der Unabhängigkeit ab, nach Artikel 43 des Abkommens gebunden betrachtet in bezug auf die folgenden Sonderorganisationen:

ILO, FAO, ICAO, UNESCO, BANK, WHO, UPU, ITU, WMO, IMCO, IDA

Neuseeland

unter Anwendung auf FAO (2. revidierte Fassung) am 23. Mai 1967

unter Anwendung auf IMCO (revidierte Fassung) am 6. Juni 1969

Niederlande

unter Anwendung auf FAO (2. revidierte Fassung) am 9. Dezember 1966

Niger

unter Anwendung auf ILO, FAO (2. revidierte Fassung), ICAO, UNESCO, FUND, BANK, WHO (3. revidierte Fassung), UPU, ITU, WMO, IDA am 15. Mai 1968

Norwegen

unter Anwendung auf IMCO (revidierte
Fassung) am 1. Oktober 1968

Schweden

unter Anwendung auf IMCO (revidierte
Fassung) am 13. September 1968

Vereinigtes Königreich

unter Anwendung auf IMCO (revidierte
Fassung) am 28. November 1968

Das Vereinigte Königreich hat in bezug auf die von Ungarn aus Anlaß der Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärungen (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 2470) in einer beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 11. November 1968 eingegangenen Mitteilung folgendes erklärt:

(Übersetzung)

"Her Majesty's Government would wish to put on record that they are unable to accept these reservations because, in their view, they are not of the kind which intending parties to the Convention have the right to make."

„Die Regierung Ihrer Majestät möchte zu Protokoll geben, daß sie nicht in der Lage ist, diesen Vorbehalten zuzustimmen, da sie ihres Erachtens nicht denen entsprechen, zu deren Abgabe künftige Vertragsparteien berechtigt sind.“

Wegen der Abkürzungen für die Sonderorganisationen wird auf die Bekanntmachung vom 16. April 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 288) verwiesen.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 6. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2050) dahin berichtet, daß es in Zeile 9 des Textes heißen muß:

FUND (statt IMF)

BANK (statt IBRD)

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2470).

Bonn, den 27. Februar 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik
über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Vom 2. März 1970

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1969 zu dem Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 889) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 56 Abs. 2

am 13. März 1970

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind am 11. Februar 1970 in Tunis ausgetauscht worden.

Bonn, den 2. März 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung
über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung
an der Autostraße von Venlo nach Duisburg
und an der Straße von Venlo nach Herongen

Vom 2. März 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 11. Februar 1970 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Autostraße von Venlo nach Duisburg und an der Straße von Venlo nach Herongen (Bundesgesetzblatt II S. 53) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 16. Februar 1970

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage ist auf Grund des Notenwechsels vom 16. Februar 1970 die Vereinbarung vom 22. Januar/6. Februar 1970 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Autostraße von Venlo nach Duisburg und an der Straße von Venlo nach Herongen (Bundesgesetzbl. II S. 54) in Kraft getreten.

Bonn, den 2. März 1970

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Schäfer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über Betreuungsgut für Seeleute**

Vom 3. März 1970

Das Zollübereinkommen über Betreuungsgut für Seeleute vom 1. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1065, 1093) tritt nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Iran am 21. April 1970
in Kraft.

Frankreich und das Vereinigte Königreich haben durch Erklärung vom 5. Dezember 1969 die Anwendung des Übereinkommens, mit Ausnahme des Artikels 5, auf das Kondominium Neue Hebriden mit Wirkung vom 5. März 1970 ausgedehnt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2217).

Bonn, den 3. März 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät**

Vom 3. März 1970

Das Zollübereinkommen vom 11. Juni 1968 über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1914) tritt nach seinem Artikel 20 Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft:

Iran am 21. April 1970
Kamerun am 5. März 1970

Das Vereinigte Königreich hat in Übereinstimmung mit Artikel 23 des Übereinkommens durch Erklärung vom 15. Dezember 1969 die Anwendung des Übereinkommens auf Guernsey und Insel Man mit Wirkung vom 15. März 1970, durch Erklärung vom 16. Januar 1970 auf Jersey mit Wirkung vom 16. April 1970 ausgedehnt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. September 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1914) und vom 24. November 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2204).

Bonn, den 3. März 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968
Vom 3. März 1970

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 665) ist nach seinem Artikel 62 Abs. 1 für die nachfolgenden Staaten endgültig in Kraft getreten:

Belgien	am 31. Dezember 1969
Luxemburg	am 31. Dezember 1969

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. Februar und vom 17. November 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 587 und 2202).

Bonn, den 3. März 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik
über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen

Vom 5. März 1970

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1969 zu dem Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1157) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 45 Abs. 2

am 13. März 1970

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind am 11. Februar 1970 in Tunis ausgetauscht worden.

Bonn, den 5. März 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

Einbanddecken 1969

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/70 und für Teil II der Nr. 4/70 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**